

Hausfrauen die Thätigkeit im Haushalt, namentlich alles selbstständige Disponieren zu verbieten. Um den Kranken die stündliche Dual des Entschlusses zu dieser oder jener Thätigkeit zu ersparen, regelt man letztere durch einen ausführlichen Stundenplan. Jedenfalls sind kurze, langsame, regelmäßige, Spaziergänge anzutreten. Die Bettruhe ist auch auf einen Theil des Tages auszudehnen, aber nicht in das Belieben des Kranken zu stellen. Sehr wesentlich ist eine regelmäßige Beschäftigung, welche den Kranken beschäftigt und ablenkt, ohne ihn anzustrengen und zu verstimmen. Die üblichen, gewaltfamen Zerstreuungsversuche (Concerfe, Theater, Gesellschaften) sind durchaus zu verwerfen.“ (Prof. Ziehen.)

„Eine weitere Aufgabe der Behandlung ist die Sorge für eine gute, kräftige Ernährung.“ (Dr. Kraepelin.) „Sehr nützlich ist eine leichte, hydrotherapeutische Behandlung. Namentlich wirken öfter wiederholte kühle Waschungen im Laufe des Tages günstig. Abends ist eine laue Abwaschung vorzuziehen. Statt letzterer kann man gelegentlich auch eine hydropathische Einpackung anordnen. Außerhalb der Anstalt ist die hydropathische Einpackung am räthlichsten. Prolongierte Bäder (26—28°, 1 Stunde) wirken auch oft günstig. Rauchen ist stets zu verbieten. Stellt sich ein längerer Stillstand in der Besserung ein und droht die Krankheit einen chronischen Charakter anzunehmen, so ist unbedingt ein Wechsel des Aufenthalts geboten; also z. B. Uebersiedlung in eine fremde Familie oder in eine Nervenanstalt oder eventuell eine Reise in Begleitung eines zuverlässigen Verwandten oder Freundes.“ (Prof. Ziehen.)

Zur Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade.

Von Dr. Franz Schmid, Domkapitular in Brixen.

1. Wo die groß angelegte Theologia fundamentalis P. Ottigers von der Nothwendigkeit der Offenbarung redet, heißt es zur genaueren Bestimmung des Fragepunktes unter anderem: Spectamus igitur . . . necessitatem revelationis ex parte hominis . . . sed non singulorum, verum omnium sive totius societatis humanae. Si enim singulis et universis hominibus supernaturalis revelatio ad instituendam vitam rationi consentaneam et ad finis ultimi, in cognitione et amore Dei praecipue siti, ut in philosophia morali jam ostensum est, consecutionem moraliter necessaria diceretur, ne unum quidem, adultum saltem hominem supernaturali revelationi carentem sive ethnicum istiusmodi vitam unquam duxisse et beatitudinem aeternam adeptum esse significaretur, eadem plane ratione, qua doctrina, secundum quam speciale Dei auxilium homini necessarium affirmatur, ut singula et universa etiam levissima peccata revera vitet, secundum

omnes exprimit, nullum omnino hominem sine illo divino auxilio unquam omnia peccata vitasse vel aliquando vitaturum esse. Illud autem, gentilium plane neminem hucusque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur. Quare revelatio non dicitur singulis quibusque hominibus, sed generi humano necessaria; qua sententia enuntiatur, utique plerosque, non tamen omnes, homines adultos revelatione carentes nec secundum naturam humanam vixisse nec ad finem ultimum pervenisse. Unde patet hanc, quam statuimus, revelationis moralem necessitatem intelligendam esse respectu quidem singulorum hominum sensu latiore, et respectu totius societatis humanae ut talis tantum sensu stricto.¹⁾ In ähnlicher Weise bestimmt auch P. Wilmers in seinem Werke *De religione revelata* den Fragepunkt über die Nothwendigkeit der Offenbarung, indem er sagt: Accurate imprimis circumscribenda est quaestio. Genus humanum, non unumquemque hominem nimia difficultate impediri (a congrua religionis naturalis cognitione) dicimus; admitti enim potest, plures esse, qui difficultate illa non detineantur.²⁾

2. Kein aufmerksamer Beobachter wird verkennen können, daß die Grundsätze, die hier zunächst im Interesse der Apologetik aufgestellt werden, mit der Lehre der Dogmatik über die Nothwendigkeit der Gnade sich berühren. Um dies besser zu begreifen, halte man sich vor Augen, daß die Dogmatiker insgemein die Nothwendigkeit der Gnade für den Verstand oder für das Erkennen und die Nothwendigkeit der Gnade für das Wollen und Vollbringen auf gleiche Linie stellen. Auch bei P. Ottiger leuchtet diese Anschauung unverkennbar durch. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß die Apologetik oder Fundamentaltheologie, wo sie von der Nothwendigkeit einer übernatürlichen Nachhilfe der Schwäche unserer Natur gegenüber handelt, ihr Augenmerk in erster Linie und fast ausschließlich der Schwäche unseres Verstandes zuwendet, während dem der Dogmatiker in seinen Erörterungen über die Nothwendigkeit der Gnade ganz vorherrschend auf die Hilfsbedürftigkeit des menschlichen Willens achtet. Dies kann der Dogmatiker um so leichter thun, weil ja die Irrthümer auf religiösem Gebiete immer mehr oder weniger verschuldet, d. h. im Willen mitbegründet erscheinen.

Es leuchtet also, um es kurz zu sagen, aus den Neuüberungen der vorgenannten Theologen der Gedanke durch, als ob die strenge Nothwendigkeit jener Gnadenhilfe, die von den Dogmatikern als heilende Gnade (*gratia sanans sive medicinalis*) bezeichnet zu werden pflegt, sich nicht rücksichtlich jedes einzelnen Menschen, sondern bloß rücksichtlich des ganzen Geschlechtes des gefallenen Adam im allgemeinen

¹⁾ Tom. I. § 14 p. 94. — ²⁾ I. 1. c. 2. art. 7. n. 95. p. 82.

genommen, aufrecht erhalten oder feststellen ließe.¹⁾ Dies veranlaßt uns, den nicht unwichtigen Lehrpunkt von der Nothwendigkeit der heilenden Gnade einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

3. So stellen wir zunächst die Frage: Darf man eine größere oder geringere Anzahl besonders günstig veranlagter Individuen von der allgemein gehaltenen Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade ausnehmen? Wir glauben diese Frage entschieden im verneinenden Sinne beantworten zu sollen. — Dem Beweise schicken wir drei einleitende Bemerkungen voraus. Es handelt sich hier um theologische und nicht um rein philosophische Beweise, d. h. um Beweise, die entweder ganz unmittelbar oder doch mittelbar den Offenbarungsquellen entnommen sind. Zweitens: Im Wesen der theologischen Untersuchung liegt es, daß man nicht zuerst der Vernunft oder der natürlichen Erfahrung das Wort gibt, um dann das Zeugnis der Offenbarungsquellen den so gewonnenen Forschungsergebnissen anzubequemen, sondern, daß man zuerst die Quellen der Offenbarung voll und offen sprechen läßt und dann das Ergebnis dieser Aeußerungen mit den wirklichen oder vorgeblichen Forderungen der natürlichen Vernünfterkenntnis in Einklang zu bringen sucht. Endlich drittens: Eigentliches Dogma ist bezüglich der Nothwendigkeit des göttlichen Gnadenbeistandes nur, daß der Mensch ohne denselben das übernatürliche Endziel in keiner Weise zu erreichen und überhaupt zur Erreichung desselben keinen positiven Schritt zu thun vermag. So lange die theologische Untersuchung also einzig mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der einfachen Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes und mit der damit zusammenhängenden Erreichbarkeit eines rein natürlichen Endziels sich beschäftigt, kommt das, was bezüglich der Nothwendigkeit der Gnade als eigentliches Dogma zu betrachten ist, unmittelbar nicht in Frage.

Die Frage kann also nur die sein: Läßt sich der Gedanke oder das Bestreben, von der herkömmlichen Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade eine größere oder geringere Anzahl bevorzugter Individuen auszunehmen, mit dem, was die Offenbarungsquellen darüber sagen, oder mit all dem, was als gesichertes Resultat der Dogmatik zu gelten hat, vollkommen vereinbaren?

¹⁾ Der Dogmatiker stößt bei näherer Prüfung der angeführten Stelle P. Ottigers auf eine mehrfache Unbestimmtheit. Vor allem nimmt die Stelle auf die Frage, ob und inwieweit der Heidenwelt d. i. jenen Menschen, die nicht zum sichtbaren Reiche Gottes auf Erden gehören, auf Grund des allgemeinen Erlösungsrathschlusses und der Verdienste Christi im Geheimen ein gewisser Gnadenbeistand verliehen werde, keine Rücksicht. Fürs zweite ist nicht klar ersichtlich, ob für gewisse bevorzugte Mitglieder der Heidenwelt die Erreichbarkeit des übernatürlichen oder bloß eines natürlichen Endziels offen gehalten werden soll. Endlich scheint P. Ottiger unmittelbar nicht von der Sache selbst, sondern von deren Erweisbarkeit zu reden.

4. Besehen wir uns zunächst die Lehrsätze, welche in den gangbarsten Hand- und Lehrbüchern der Dogmatik über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade uns begegnen. P. Hurter stellt den Satz auf: Ad observationem totius legis naturalis ethice bonam victoriaramque gravium tentationum ethice honestam indiget homo lapsus Dei adjutorio.¹⁾ — Dr. Fr. Egger: Tanta est hominis lapsi infirmitas, ut sine gratia Christi sanante nec totam religionem naturalem cognoscere nec universam legem moralem observare nec graves tentationes superare valeat.²⁾ — Schouppé: Necessaria est Dei gratia homini lapso tum ad plures veritates ordinis naturalis cognoscendas, tum ad universam legem adimplendam, tum denique ad graves tentationes superandas.³⁾ — Albertus a Bulzano: Theologi absolute respondent, in statu naturae lapsae hominem sine gratia supernaturali non posse omnia legis naturalis praecepta etiam quoad solam substantiam observare⁴⁾; und wieder: Certum est, hominem lapsum nullam gravem temptationem absque gratiae auxilio vincere.⁵⁾ — P. Gottfried a Graun: Homo indiget gratia sanante ad servandam totam legem naturalem⁶⁾; und wieder: Homo indiget gratia medicinali ad vincendas graves tentationes.⁷⁾ — Gotti: Homo lapsus sine speciali gratia non potest omnia praecepta legis naturalis implere, nec collective nec divisive; nequidem quoad substantiam;⁸⁾ und wieder: Homo lapsus non potest sine speciali gratia, facta nedium individuo sed naturae, vincere gravem temptationem.⁹⁾ — Johannes a Sancto Thoma: In statu naturae lapsae non sunt vires in voluntate ad resistendum temptationibus gravibus sine speciali gratia Dei et consequenter neque ad faciendum illa opera, quae ad sui perfectionem exigunt victoriaram gravium tentationum vel impletionem omnium mandatorum saltem virtualiter.¹⁰⁾

5. Der Wortlaut all dieser Lehrsätze ist ein derartiger, dass er für die Abschwächung der allgemeinen Lehre im hier gemeinten Sinne, d. h. für die Ausnahme einzelner oder mehrerer Individuen keinen Raum bietet. Denn alle diese Theesen haben offenbar zunächst und unmittelbar nicht die Menschheit als organisches Ganzes, sondern den Einzelmenschen im Auge und sie flingen dabei ganz allgemein. Es gibt allerdings Dogmatiker, die entweder in der Formulierung der einschlägigen Lehrsätze selbst oder in den beigegebenen Erläuterungen gewisse Abschwächungen oder Beschränkungen einfließen lassen. Wir meinen dabei nicht die anderweitig hochwichtige Bemerkung, dass

¹⁾ compend. theolog. dogm. tom. III. n. 44. — ²⁾ Enchiridium dogm. special. n. 349. — ³⁾ Elementa theologiae dogmaticae tr. IX. c. 1. n 114. — ⁴⁾ Institutiones theologiae dogmatico-polemicae part. 4. sect. 1. c. 2. art. 3. — ⁵⁾ Ibid. — ⁶⁾ Institutiones theologiae dogmaticae specialis par. IV. c. 2. art. 1. — ⁷⁾ Ibid. — ⁸⁾ Theologia scholastico-dogmatica tract. de gratia q.1. dub. 7. n. 5. — ⁹⁾ Ibid. dub. 8. n. 15. — ¹⁰⁾ Cursus theologicus in 1. 2. S. Thom. disp. art. XIX. 4. n. 7.

man es hier, so weit von der übernatürlichen Heilstüchtigkeit der fraglichen Werke abgesehen wird, nicht mit einer physischen, sondern bloß mit einer moralischen Nothwendigkeit der Gnade zu thun hat, der auf Seite des im gefallenen Zustande befindlichen Menschen keineswegs ein absolutes oder physisches, sondern nur ein moralisches Unvermögen entspricht. Dem Gegenstande unserer Untersuchung näher liegt die von manchen Theologen beigelegte Bemerkung, daß jenes Unvermögen, wovon hier die Rede geht, verschiedene Grade oder Abstufungen zuläßt. Noch bemerkenswerter erscheint es, wenn manche offen erklären: Soferne man in vorwürfiger Frage von einem wahren Unvermögen, das gesamte Naturgesetz zu erfüllen und alle Versuchungen abzuweisen, sprechen wolle, müsse man eine längere Zeitdauer ins Auge fassen; denn auf jede beliebig kurze Zeitspanne könne die allgemein gehaltene Lehre nicht angewendet oder ausgedehnt werden.¹⁾

6. Was ist von den angedeuteten Einschränkungen und namentlich von der leztgedachten zu halten? — Vor allem machen wir darauf aufmerksam, daß die leztgedachte Einschränkung der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade keineswegs mit der anfangs gekennzeichneten Einschränkung ganz auf gleiche Linie gestellt werden darf. Denn etwas anderes ist es, glücklich veranlagte Individuen, z. B. einen Plato oder Aristoteles, einfach von dem Gesetze jener Nothwendigkeit auszunehmen, so daß sie während ihres ganzen langen Erdenslebens durch ihre natürliche Geistes- und Willenskraft ohne jede Beihilfe von oben, die den Namen Gnade verdient, von jeder Todsünde sich freihalten konnten und vielleicht auch in Wirklichkeit freihielten; und etwas anderes zu sagen: jeder beliebige Mensch kann gelegentlich unabhängig von jedem Gnadenbeistande einen Tag oder eine Woche oder auch einen Monat ohne schwere Sünde zubringen, weil in dieser Zeit keine schweren Versuchungen oder keine besonders schwierigen Pflichten an ihn herantraten. Was den letzten Punkt betrifft, müssen wir eine neue Unterscheidung einführen. Etwas anderes ist es, die ganz unbestimmte Behauptung aufzustellen, daß der Mensch im allgemeinen ohne die Gnade Tage, Wochen, Monate und vielleicht selbst Jahre ohne Todsünde zubringen könne; etwas anderes, daß dies die ganze Lebenszeit hindurch, sei sie übrigens kurz oder lang, geschehen könne, oder, um bestimmler zu reden, daß ein Adamskind, dem nach Erlangung des vollen Vernunftgebrauches nur noch die Lebenszeit eines Jahres, oder einer Woche oder eines Tages beschieden ist, diese ganze Lebenszeit hindurch allen Forderungen des natürlichen Sittengesetzes der Hauptssache nach Genüge zu leisten vermöge, und so, von der Erbsünde abgesehen, ohne jede schwere Verschuldung.

¹⁾ Vergl. Suarez De gratia I. 1. c. 26. n. 4 seqq.; Palmieri, De gratia actuali thes. 20. n. VI.; Perrone, Praelectiones theologicae, tr. de gratia par. 1, c pro2p..2.; Pesch, Praelectiones dogmaticae tom. V. n. 147 seqq.

ins Jenseits hinübergehen könne. Denn im letzten Falle kommt bei einem solchen Individuum zu den übrigen Vortheilen auch noch jener hinzu, den die Theologen die endliche Beharrlichkeit und die gemeinen Leute das Glück eines gottseligen Todes nennen. Des weiteren kann man im ersten Falle mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass in dem betreffenden Zeitabschnitte, d. i. während jenes Tages oder jener Woche oder allenfalls auch während jenes Jahres keine gefährlichen Versuchungen und keine besonders schweren Pflichten an den fraglichen Menschen herantreten. Im zweiten Falle kann ähnliches nicht so leicht zugegeben werden. Denn so fallen in jenen Zeitabschnitt, so kurz er übrigens auch sein mag, jedenfalls die zwei allerwichtigsten und entscheidendsten Zeitmomente hinein, nämlich der Zeitmoment, wo das sittliche Leben zu beginnen hat, und der Zeitmoment des Todes als der eigentlichen Entscheidungsstunde. Mit den gedachten zwei Zeitmomenten, oder, wenn man lieber will, mit dem Verlaufe der ganzen Lebensfrist ist nach allgemeiner Auffassung auch die schwere Pflicht, einen wahren und entschiedenen Act der Gottesliebe zu sezen, unzertrennlich verbunden. Zudem können insbesondere im Falle, wovon wir hier reden, dem Menschen von Seite des bösen Feindes im Verlaufe seiner kurzen Lebensfrist schwere Versuchungen wohl unnötig erspart bleiben.¹⁾

7. Nach diesen vorläufigen Erläuterungen des ganzen Fragepunktes wollen wir zunächst genauer zusehen, wie Dogmatiker, welche die sittliche Kraft des Menschen, im gegebenen, d. i. im gesunkenen Zustande im allgemeinen möglichst zu wahren bestrebt sind, den Lehrpunkt über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade auffassen und sprachlich zum Ausdrucke bringen. P. Pesch stellt in seinen Praelectiones dogmaticae diesbezüglich folgende Thesen auf: In hoc statu non potest homo sine auxilio gratiae diu servare totam legem naturalem, ne quoad substantiam quidem.²⁾ — Omni homini diu habenti usum rationis occurunt tentationes tam graves, ut sine auxilio gratiae eas non possit honeste superare.³⁾ Wie jedermann fühlen muss, ist das geflissentlich diesen Thesen eingefügte „diu“, d. i. „für

¹⁾ Rücksichtlich jener Individuen, denen nur eine kurze Lebensdauer beschieden ist, über all diese Schwierigkeiten oder Bedenken sich hinwegsetzen, hieße nach unserem Dafürhalten so viel, als der Classe solcher Menschen, die durch besonders vortheilhafte Naturanlagen begünstigt erscheinen und wovon oben die Rede war, eine Classe solcher an die Seite setzen oder unterstellen, denen das Glück im besonderem Maße lächelt. — ²⁾ l. c. n. 147. — ³⁾ l. c. n. 156. — Suarez sagt bezüglich dieses Lehrpunktes: Vera sententia est, hominem lapsum, gratiae viribus destitutum, non posse longo tempore resistere omnibus temptationibus nec vitare omnia peccata mortalia contra legem naturalem atque adeo necessariam illi esse gratiam ad observanda omnia praecepta legis naturae (l. c. n. 4.) Card. Mazzella vertheidigt die These: Nequit homo in praesenti statu absque divinae gratiae auxilio naturalem legem universam diuturno aliquo tempore nec, at ajunt, quoad substantiam servare; neque gravem ullam temptationem vincere, etsi Victoria non salutari sed solum sufficienti ad peccatum vitandum. (De gratia Christi disp. 2. art. 6 § 2 n. 385.)

längere Zeit", sehr unbestimmt oder dehnbar.¹⁾ Scheeben kleidet seine Ansicht über diesen Lehrpunkt in folgende Worte: „Es gibt für jeden Menschen mehr oder weniger schwere Versuchungen, denen er ohne göttliche Nachhilfe unschätzbar unterliegen wird“.²⁾

8. Nachdem wir das Schwanken der Theologen rücksichtlich des vorwürfigen Lehrpunktes kennen gelernt haben, stehen wir im Vergleich zur oben³⁾ aufgeworfenen Frage vor der noch bestimmteren: Lässt die strengere Ansicht über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade, wie sie in den geläufigsten Lehr- und Handbüchern der Dogmatik uns entgegentritt und derzufolge insbesondere solche Versuchungen, die ohne göttlichen Gnadenbeistand nicht überwunden werden können, keinem Erdenpilger erspart bleiben, sich unwiderleglich beweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen? Wir tragen keinen Anstand, diese Frage zu bejahen. Sehen wir näher zu. Die Dogmatiker berufen sich bezüglich unseres Lehrpunktes mit großer Übereinstimmung und meistens auch mit besonderem Nachdruck auf das 7. Capitel des Römerbriefes. Wie am Tage liegt und allgemein angenommen wird, beschreibt der Apostel an dieser Stelle die sittliche Schwäche und Armseligkeit der gefallenen Menschennatur. Dabei hat die vorliegende Beschreibung nicht so fast das Menschengeschlecht als Ganzes, wie es sich im äußeren Völkerleben darstellt, sondern sie hat unmittelbar die Menschennatur im Auge, wie dieselbe im Einzelmenschen lebt und lebt, wie sie sich im Fühlen und sittlichen Streben der einzelnen Individuen für und für bemerklich macht. Der Apostel redet nämlich zunächst von sich selbst; er thut es aber unter der unverkennbaren Voraussetzung, dass alles, was er von sich selbst sagt, der Haupsache nach von jedem Adamskinde gilt, weil ja im Grunde genommen alle einander gleichen. Somit ist eine Unterscheidung zwischen Alltagsmenschen und zwischen solchen, die besonders glücklich veranlagt wären, hier nicht zulässig. Nebenher ist zu beachten, dass bei Paulus rücksichtlich der Beobachtung des Sittengezes die negative Seite, d. h. die Vermeidung der Sünden und die positive Seite, d. h. die Erfüllung der auftauchenden Pflichten

¹⁾ Es liegt am Tage, dass P. Peichs These sich keineswegs mit der Lehre deckt, die wir oben im Anschluss an die aus Ottiger und Wilmers ausgehobenen Stellen gekennzeichnet haben. Denn jene Ansichtung lässt, wie gelegentlich schon bemerkt wurde, auch für den Gedanken Raum, dass eine kleinere oder größere Anzahl von Adamkindern, die eines längeren Lebens sich erfreuen, ihr ganzes Leben hindurch ohne Beihilfe der Gnade, von der Todsünde sich freihalten, was P. Peichs These offen ausschließt. — ²⁾ Handbuch der katholischen Dogmatik, 6. Buch, n. 317. — Bei Scheeben ist die Formulierung der These offenbar strenger als bei P. Peich. Denn nach Scheeben bleiben, wenn man dessen Worte genau nimmt, unüberwindliche Versuchungen keinem Erdenpilger, der dafür empfänglich ist, erspart, während dies nach Peich nur bei jenen zutrifft, denen eine längere Lebenszeit beschieden ist. — Mit Scheeben sind wir also der Haupsache nach wieder zur strengeren Formulierung der Lehre zurückgekehrt. — ³⁾ Vergl. n. 3.

ganz auf gleiche Linie gestellt sind. Es mag richtig sein, daß man aus der vorliegenden Beschreibung nicht unmittelbar den Satz herauslesen kann: Dem Erdenpilger, und zwar dem einen wie dem anderen, begegnen in diesem Jammerthale an jedem Tage und vielleicht sogar in jeder Stunde schwere oder unüberwindliche Versuchungen; aber den für unseren Zweck vollkommen ausreichenden Satz: Kein Erdenpilger ist ohne Beihilfe der Gnade und zwar der aus dem Erlösungsverdiente Christi fließenden Gnade imstande, allen unter einer schweren Sünde verpflichtenden Anforderungen des natürlichen Sittengesetzes Genüge zu leisten, glauben wir herauslesen zu dürfen und zu sollen. Velle adjacet miti, perficere autem non invenio.¹⁾ Wer mehr ins Einzelne eingehen will, der mag unter anderem an das erste und größte Gebot des Sittengesetzes, d. i. an das Gebot einer festen und entscheidenden Gottesliebe denken, das an jeden Erdenpilger, der zum vollen Vernunftgebrauch gelangt, unfehlbar herantritt, mag seine Pilgerreise übrigens von langer oder von kurzer Dauer sein. Um es offen zu gestehen, wir sehen nicht, wie der Versuch, eine kürzere Lebensfrist von der allgemeinen Regel auszunehmen namentlich unter der erschwerenden Voraussetzung, daß besagte Frist gegebenen Falles die volle Lebens- und Prüfungszeit des betreffenden Erdenpilgers ausmacht, mit dieser classischen Beweisstelle für die Nothwendigkeit der heilenden Gnade sich abfinden könnte.

9. Manche Dogmatiker verwenden hier auch die Stelle aus dem Buche der Weisheit: Scivi, quoniam aliter non possem esse continens, nisi Deus det.²⁾ Diese Stelle böte für unseren Zweck den Vortheil, daß sie ganz ausdrücklich den Einzelmenschen im Auge hat. Ebenso klar ist es, daß der Mann, der hier spricht, wenn es bevorzugte Einzelnaturen gibt, jedenfalls diejenen beizuzählen ist;³⁾ daß somit, was er hier von seiner sittlichen Schwäche aussagt, unbedenklich auf alle übrigen Adamskinder ausgedehnt werden muß. Allein der Urtext der Stelle legt eine Deutung nahe, die von der nächstgelegenen und vielverbreiteten Deutung unseres Bulgata-Textes bedeutend abweicht. Daher wollen wir hier auf diese Stelle kein besonderes Gewicht legen.⁴⁾ Nur sei auf den dogmatisch bedeutsamen Umstand verwiesen, daß die gewöhnliche Deutung der Stelle auch Augustin zu ihren Vertretern zählt und deren Inhalt somit wenigstens die Bürgschaft dieses großen Kirchenlehrers für sich hat.

10. Beziiglich des nötigen Gnadenbeistandes zur Überwindung der auftauchenden Versuchungen beruft sich namentlich P. Pesch recht

¹⁾ Rom. VII. 18. — Die ganze Stelle schließt mit den Worten: Video aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meae et captivantem me in lege peccati, quae est in membris meis. Infelix ego homo, quis me liberabit a corpore mortis hujus? Gratia Dei per Jesum Christum Dominum nostrum. — ²⁾ Sap. VIII. 21. — ³⁾ Bergl. ibid v. 19. — ⁴⁾ Ueber den Sinn und die Tragweite dieses Schrifttextes bezüglich unserer Fragen mag man unter anderem Scheeben (a. a. O. n. 310) nachlesen.

nachdrücklich auf mehrere Stellen des Evangeliums,¹⁾ die von der Nothwendigkeit des Bittgebetes handeln. Der hochgeschätzte Dogmatiker kommt auf Grund dieser Stellen zu folgendem Schluß: Ergo sunt tentationes tam graves, ut homo sine speciali Dei auxilio eas superare non possit; et ideo omnibus hoc auxilium orandum est.²⁾ Ganz mit Recht; denn es ist bekannt, daß aus der Nothwendigkeit des Gebetes auch von Augustin und von der Kirche selbst ähnliche Folgerungen gezogen werden. Wir sezen bei: Ist dieser Schluß richtig, so muß er für alle Adamskinder Geltung haben; denn von der Pflicht zu beten, darf gewiß niemand ausgenommen werden. Eine weitere Folgerung lautet: Weil der Heiland in den angezogenen Stellen zu häufigem, ja zu unablässigem Gebete mahnt, weil das „Vater unser“ mit der auf die Versuchungen bezüglichen Bitte, wie aus der Bitte um das tägliche Brot ersichtlich ist, vom Christen oft und oft oder näherhin täglich wiederholt werden soll; so müssen schwere Versuchungen — oder wenn man lieber will — Versuchungen, denen der Mensch ohne Gnadenbeistand unterliegt, offenbar sehr häufig sein. Wir fragen: Hätte eine sorgfältige Abwägung dieses Thatbestandes den gesieerten Dogmatiker nicht zur Streichung des „diu“ in seinen Thesen oder wenigstens zu einer gewissen Einschränkung dieses so dehnbaren Ausdruckes veranlassen sollen?

11. Bezuglich der Versuchungen und deren Gefährlichkeit bietet die heilige Schrift dem sorgfältigen Forscher noch weitere Winke. Nach dem Zeugniß der Apostelfürsten geht der Teufel, dieser geborene Widersacher des Menschengeschlechtes, in der Welt herum wie ein brüllender Löwe, und sucht, wen er verschlingen könne.³⁾ Dass man hier ganz vorzüglich an geistige Nachstellungen, d. h. an Versuchungen zu denken hat, liegt am Tage. In ähnlicher Weise redet auch Paulus von einem gefährlichen Kampfe gegen die Mächte der Finsternis.⁴⁾ Aus diesen Stellen ist insbesondere klar ersichtlich, dass bloß natürliche Waffen in diesem Kampfe nicht ausreichen. Wie mächtig die Versuchungen des Satans und seiner Helfershelfer sein können, ersieht man unter anderem aus den Worten Christi über die letzten Zeiten: Surgent pseudochristi et pseudoprophetae et dabunt signa magna et prodicia, ita ut in errorem inducantur, si fieri potest, etiam electi.⁵⁾ Angeichts dieser unbestreitbaren Wahrheit stellen wir für

¹⁾ Es sind die Stellen Luc. XVIII. 1 seqq. Matth. VI. 13. XXVI. 41 — ²⁾ L. c. n. 159. — ³⁾ Die allbekannte Stelle lautet: Sobrii estote et vigilate quia adversarius vester diabolus tamquam leo rugiens circuit, quaerens quem devoret; cui resistite fortes in fide. I. Petr. V. 8. 9. — ⁴⁾ Die Stelle, die wir hier im Auge haben, lautet: Induite vos armaturam Dei, ut possitis stare adversus insidias diaboli; quoniam non est nobis collectatio adversus carnem et sanguinem; sed adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, contra spiritualia inequitiae in coelestibus. Propterea accipite armaturam Dei, et possitis resistere in die malo et in omnibus perfecti stare. Eph. VI. 11 — 13. — ⁵⁾ Matth. XXIV. 24.

unseren Zweck namentlich die Frage: Werden die Versucher des Schattenreiches insbesondere solche Glieder unseres Geschlechtes, denen von Gott nur eine ganz kurze Prüfungszeit beschieden ist, mit ihren Nachstellungen verschonen und übersehen? Nichts wäre bei der allbekannten Anlage der bösen Geister unwahrscheinlicher als eine derartige Annahme. Ein nahegelegener Analogie-Schluss führt vielmehr zu dem Gedanken: Alle Menschen und namentlich solche, deren Probezeit sehr kurz ist, haben für die Todesstunde von Seite des Teufels besonders schwere Versuchungen zu erwarten; gemäß den Worten der geheimen Offenbarung: Descendit diabolus ad vos, habens iram magnam, sciens quod modicum tempus habet.¹⁾

12. Befragen wir nun die zweite Quelle der Offenbarung, d. i. die kirchliche Ueberlieferung. Mit Recht schreibt P. Besch: In disputatione cum Pelagianis haec quaestio erat una ex principibus, num homo solis viribus naturalibus posset omnes tentationes vincere;²⁾ wir setzen bei: et totam legem naturalem uteumque observare. Von den vielen Zeugnissen der Erblehre über diesen Punkt wählen wir jene aus, die für unsere Zwecke besonders passend erscheinen. Dabei bedienen wir uns theilweise auch solcher Stellen, welche direct und unmittelbar die Christgläubigen oder sogar die Gerechten im Auge haben und zunächst von der Nothwendigkeit des Gnadenbeitandes zur Beharrlichkeit im Guten handeln. Wir thun dies mit Recht, weil die Nothwendigkeit eines besonderen Gnadenbeitandes zur Beharrlichkeit im Guten offenbar in der angeborenen Schwäche oder in der Verdorbenheit der gefallenen Menschennatur, die durch die Taufe und durch die Rechtfertigungsgnade nicht sofort aufgehoben wird, ihren vorzüglichsten Grund hat. Oder wer wollte vernünftigerweise zweifeln, daß alles, was über das Unvermögen des Gerechten, von der Todsünde sich freizuhalten, zu sagen ist, mit erhöhtem Nachdruck auf den Menschen überhaupt und insbesondere auf die Heiden ausgedehnt werden muss? Uebrigens erachten wir es nicht für zuträglich, in dieser Angelegenheit die Belegstellen, welche mit den Versuchungen sich beschäftigen und die Belegstellen, welche von der positiven Beobachtung des Naturgesetzes reden, sorgfältig auseinander zu halten.

13. Beginnen wir zunächst mit den einschlägigen Entscheidungen der Concilien und des apostolischen Stuhles. — Auf der bekannten Synode zu Diospolis mußte Pelagius unter anderem den Satz verwiesen: Victoria nostra non est ex Dei adjutorio; und dafür bekennen: Quando contra tentationes concupiscentiasque illicitas dimicamus, non ex propria voluntate sed ex adjutorio Dei provenire victoram; non enim aliter verum est, quod Apostolus ait: Non volentis, non currentis sed miserentis est Dei. Das zweite Concil von Carthago sagt in seinem Schreiben an den römischen

¹⁾ Apocal. XII. 12. — ²⁾ L. c. n. 161.

Stuhl: Ex sacrilegis Pelagianorum disputationibus sequi, ut nec orare debeamus, ne intremus in temptationem. Das Concil von Mileve trifft die Entscheidung: Placuit, ut quicumque dixerit, ideo nobis gratiam justificationis dari, ut quod facere per liberum arbitrium jubemur, facilius possimus implere per gratiam; tamquam etsi gratia non daretur, non quidem facile sed tamen possimus etiam sine illa implere divina mandata: anathema sit. Innocenz I. sagt in seinem Antwortschreiben an das Concil von Carthago: Quotidiana Christus praestat remedia; quibus nisi freti confisque nitamur, nullatenus humanos vincere poterimus errores. Necessa est enim, ut quo auxiliante vincimus, eo iterum non adjuvante vincamur, und im Antwortschreiben an das Concil von Mileve: Negantes ergo auxilium Dei inquit Pelegiani, hominem sibi posse sufficere, nec gratia hunc egere divina; qua privatus necessa est, diaboli laqueis irretitus succumbat, dum ad omnia vitae perficienda mandata sola tantummodo libertate contendat. Papst Zosimus schreibt in seiner berühmten Tractoria: Quod ergo tempus intervenit, quo ejus non indigeamus auxilio? In omnibus igitur actionibus, causis, cogitationibus, motibus adjutor et protector orandus est; superbum est enim, ut quidquam sibi humana natura praesumat. Cölestin I. lehrt in seinem Sendschreiben an die Bischöfe in Gallien: Nemo etiam Baptismatis gratia renovatus idoneus est ad superandas diaboli insidias et ad vincendas carnis concupiscentias, nisi per quotidianum adjutorium Dei perseverantiam bonae conversationis acceperit. Wir schließen diesen Punkt mit den Lehrbestimmungen des Kirchenrathes von Trient über die Beharrlichkeit im Guten. Der einschlägige Canon lautet: Si quis dixerit, justificatum vel sine speciali auxilio Dei in accepta justitia perseverare posse vel cum eo non posse: anathema sit.¹⁾ Die entsprechende Begründung dafür enthält folgende Sätze: Qui se existimant stare, videant, ne cadant, et cum timore ac tremore salutem suam operentur in laboribus, in vigiliis, in eleemosynis, in orationibus et oblationibus, in jejuniis et castitate. Formidare enim debent, scientes quod in spem gloriae et nondum in gloriam renati sunt, de pugna, quae superest cum carne, cum mundo, cum diabolo, in qua victores esse non possunt, nisi cum Dei gratia Apostolo obtemperent: Debitores sumus non carni, ut secundum carnem vivamus.²⁾

14. Vor allem wäre es augenfällig eine ganz unberechtigte Abschwächung der vorgeführten Zeugnisse, wenn man dieselben einzig von der heilkräftigen Erfüllung des göttlichen Gesetzes oder von dem übernatürlich verdienstlichen Siege über die auftauchenden Versuchungen und nicht von jeder tadellosen Beobachtung des gesamten Natur-

¹⁾ Sess. VI. can. 22. — ²⁾ L. c. cap. 13.

gesetzes oder von jedem wahrhaft läblichen Bestehen der sittlichen Lebenskämpfe verstanden wissen wollte. In diesem Sinne schreibt P. Pesch: Admitti nequit, haec testimonia eo solum valere ut non possimus legem salutariter servare, cum aperte doceant, nos non posse abstinere a peccato sed necessario superari concupiscentia, nisi gratia adjuvet.¹⁾ Ebenso unzulässig ist es, die in diesen Zeugnissen niedergelegten Grundsätze direct und unmittelbar keineswegs auf jeden Einzelmenschen, sondern nur auf die Menschheit als Gesamtheit anzuwenden und auf Grund dieser Auffassung einzelne besonders glücklich veranlagte Individuen von der gemeinen Regel einfach hin, d. h. für ihre volle und lange Lebensdauer auszunehmen. Ja selbst für den Gedanken, wenigstens jene Fälle, wo diesem oder jenem Adamskinde nach Erlangung des Vernunftgebrauches nur noch eine ganz kurze Lebensfrist gegönnt ist, dürften eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zulassen, bieten die vorgeführten Zeugnisse nach unserem Urtheile keinen Platz. Denn fürs erste lauten die einschlägigen Aussprüche, wie niemand erkennen kann, ganz allgemein. Wie will ferner der, welcher einmal Ausnahmen im angedeuteten Sinne für zulässig erklärt, seiner Lehre, um nicht offenbar zu weit zu gehen, in wirksamer Weise Schranken setzen? Was wäre insbesondere jenen von der Natur oder vom Glücke bevorzugten Individuen im Jenseits für ein Los zuzuweisen?²⁾ Doch auf diesen Punkt kommen wir noch zurück. Schließlich noch eine Bemerkung. Selbst unter der Voraussetzung, daß es sich nicht um die volle Lebens- oder Probezeit eines Menschen, sondern nur um einen Theilabschnitt derselben handelt, nöthigen uns die angeführten Zeugnisse, von der allgemeinen Regel über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade nur ganz kleine Zeitabschnitte z. B. Tage oder Stunden auszunehmen. Man prüfe unter dieser Rücksicht insbesondere die Aussprüche der drei Päpste Innocenz, Zosimus und Cölestin und man wird sich dieser Folgerung nicht wohl verschließen können.

15. Gegen die weitverbreitete, um nicht zu sagen allgemein gangbare These über die Versuchungen und deren Überwindbarkeit oder Unüberwindbarkeit, worin die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen eingeführt erscheint, erhebt P. Pesch folgendes Bedenken. Die Concilien und vorliegenden Auctoritäten des christlichen Alterthums kennen die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen nicht; oder es sind daselbst die schweren Versuchungen den leichteren gegenüber wenigstens nicht hinreichend gekennzeichnet. Somit lässt sich die These in der gekennzeichneten Formulierung

¹⁾ L. c. n. 153. — ²⁾ Der ganze Geist, um nicht zu sagen, der Wortlaut dieser Zeugnisse nöthigt uns insbesondere den Schluss auf: In Fällen, wo für ein Adamskind die Prüfungszeit nur eine sehr kurze ist, treten an daselbe gerade in dieser kurzen aber entscheidenden Frist unfehlbar derartige Versuchungen oder Pflichten heran, denen es mit den Kräften der verdorbenen Adamsnatur nicht gewachsen ist.

aus den Offenbarungsquellen nicht wirksam beweisen, noch mit hinreichender Sicherheit auf die gegebene Wirklichkeit anwenden. Aus diesem Grunde glaubte er der diesbezüglichen Lehre eine neue Fassung geben zu sollen und führte anstatt der Unterscheidung von schweren und leichteren Versuchungen durch das mehrgedachte „diu“ eine mildernde Zeitbestimmung in die These ein.¹⁾

16. So bequem und sachgemäß diese Aenderung auf den ersten Blick erscheint, so erheben sich gegen dieselbe bei genauerem Nachdenken doch berechtigte Zweifel. Fürs erste bieten die Quellen der Offenbarung als solche, d. h. solange man bei ihrem Wortlauten stehen bleibt, auch für die Einführung einer beschränkenden Zeitbestimmung keine Handhabe. Insbesondere erscheint auf Grund unserer früheren Ausführungen, um von der naturgemäßen Unbestimmtheit der neu eingeführten Beschränkung zu schweigen, eine so geartete Milderung, die mit längeren Zeitfristen rechnen möchte, ganz ausgeschlossen. Endlich muss die Einführung einer wie immer gearteten Zeitbestimmung ebenso gut wie die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen zunächst nur aus speculativen Gründen in die einschlägigen Zeugnisse der Offenbarung hineingelesen werden. Es geschieht dies namentlich zu dem Zwecke, um die allbekannten Irrthümer der Jansenisten und ihrer Gesinnungsgenossen fernzuhalten. Nun springt es in die Augen, dass zu besagtem Zwecke die Einführung der Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen oder zwischen schweren und leichteren Pflichten des Sittengesetzes zum mindesten ebenso nahe gelegen ist als die Unterscheidung zwischen langen und kürzeren Zeiträumen oder Lebensabschnitten. Bellarmin sagt diesbezüglich, wie uns scheint, nicht unzutreffend: *Nos cum dicimus, nullam tentationem solis naturae viribus vinci posse, loquimur de vera tentatione, non de levissima aliqua titillatione, quae nomen tentationis absolute et proprie non meretur.*²⁾ Zum Schlusse noch die Bemerkung: Wenn man

¹⁾ L. c. n. 157. 163. — ²⁾ *De gratia et lib. arbitr. l. 5. c. 7.* — Bellarmin fügt bei: *Sciendum est, nos non semper requirere ad vincendas tentationes auxilium speciale proprie dictum h. e. internam illustrationem vel motionem supernaturalem, sed quodcumque auxilium Dei, sive consistat in eo, quod Deus singulari providentia sua removeat occasiones peccandi, sive in eo, quod non permittat diabolum saevire, quantum valet, sive quocumque alio modo Deus nos juvet. Multae enim tentationes sunt, quae per se non superant vires humanas, sed tamen si Deus prorsus destituat homines et diabolum sinat agere, quantum potest, illae fiunt gravissimae et intolerabiles; tanta est humana fragilitas ad resistendum et diabolica potentia ad nocendum. — Atque hinc fortasse conciliari possunt auctores, qui dicunt, nullam tentationem sine auxilio Dei vinci posse, cum iis, qui dicunt, alias posse. Nam ii posteriores loquuntur de auxilio supernaturali et considerant mensuram virium humarum in comparatione ad levem aliquam tentationem absolute sumptam: priores autem per auxilium Dei accipiunt quamcumque singularem Dei providentiam, quae saepe utitur rebus naturalibus ad ea, quae fieri cupit, perficienda; et vires humanas considerat per comparationem ad tentationem, non qualis est*

— was wir für geboten erachten — den Gedanken, als ob in der gegebenen Weltordnung ein Erdenpilger während seiner vollen Probezeit, mag dieselbe übrigens von langer oder von kurzer Dauer sein, ohne Beihilfe von oben, die den Namen Gnade verdient, von schwerer Schuld sich freizuhalten vermöchte, für alle Fälle ausgeschlossen sehen will, dann eignet sich die Unterscheidung von schweren und leichteren Versuchungen oder von schweren und leichteren Pflichten zur Wahrung des bezeichneten Standpunktes ganz gut; während die Unterscheidung von größeren und kleineren Zeitfristen offenbar nicht ausreicht. Wir sagen die erstgenannte Unterscheidung eignet zu besagtem Zwecke sich ganz gut; denn es kann ganz leicht, ja es muss sogar naturgemäß angenommen werden, daß unter den gegebenen Verhältnissen kein Erdenpilger, mag er noch so schnell vom Tode ereilt werden, an schweren Versuchungen insbesondere von Seite des bösen Feindes und an den Anforderungen von ernster und schwerer Pflichterfüllung, z. B. an der Pflicht, einen wirksamen Act der Gottesliebe zu setzen, vorüberkommt.

17. Nun gehen wir zu den Zeugnissen der Kirchenväter und insbesondere des heiligen Augustin über. Chrysostomus sagt dem christlichen Volke: *Quantumvis saepe philosophemus, quamvis omnium robustissimi simus ac validissimi; si illius (i. e. Dei) absit auxilium, ne mediocri quidem poterimus resistere tentationi.*¹⁾ Und wieder: *Sunt tentationes, quae ferri non possunt; et quaenam illae?* Omnes, ut ita dicam; potestas enim in Dei nutu sita est. Quamobrem ut discas et videas, quod non solum illas, quae nostram superant potestatem, sed neque hasce humanas possimus sine illius auxilio facile ferre, subjunxit; sed faciet cum tentatione proventum, ut possitis sustinere. Neque enim illas moderatas, ut dixi, propria virtute feremus, sed in his quoque ejus indigemus auxilio, ut eas pervadamus.²⁾ — Ambrosius schreibt: *Quis est tam fortis, ut nequaquam in tentatione moveatur, nisi Dominus ei adjutor assistat?*³⁾ — Aus Augustin haben wir folgende Stellen aus: *Si possibilitas naturalis per liberum arbitrium et ad cognoscendum, quomodo vivere debeat, et ad bene vivendum sufficit sibi; ergo Christus gratis mortuus est.*⁴⁾ — Miror, quo corde (Pelagius) etiam sine adjutorio medicinae Salvatoris nostri nostrum putet esse, non peccare; posse vero non peccare naturae

per se sed qualis esset, si Deus permetteret et non juvaret aut vires nobis addendo aut adversariis subtrahendo. Sed quamquam uterque modus dicendi bonum sensum habere possit, tamen magis consentanea ad Scripturas et Patres loquuntur, qui dicunt, nullam tentationem sine Dei auxilio vinci posse. Wir werden unten auf diesen Punkt zurückkommen; fügen aber hier schon die wichtige Bemerkung bei, daß jene Hilfe oder besondere Fürsorge Gottes, wovon Bellarmin redet in der gegebenen Welt- und Heilsordnung als ein Nebenbestandtheil des „Ordo lapsus et per Christum reparatus“ zu betrachten ist.

— ¹⁾ In Paralyt. homil. n. 2. — ²⁾ In I. Cor. hom. 24. — ³⁾ In Ps. 43. n. 71.

— ⁴⁾ De natura et gratia c. 40. n. 47 cfr. ibid. n. 2.

esse contendat, quam sic appareat esse vitiata, ut hoc majoris sit vitii non videre.¹⁾ — Fideles enim orantes dicunt: ne nos inferas in temptationem. Si adest possibilitas, ut quid orant? Aut a quo malo liberari orant, nisi maxime de corpore mortis hujus . . . de vitiis carnalibus, unde non liberatur homo sine gratia Salvatoris? . . . Vides aliam legem . . . Ecce quod vitium naturae humanae inobedientia voluntatis infixit! Orare sinatur, ut sanetur. Quid tantum de naturae possibilitate praesumitur? Vulnerata, saucia, vexata, perdita est; vera confessione non falsa defensione opus est.²⁾ — Quisquis negat, nos orare debere, ne intremus in temptationem (negat autem hoc, qui contendit, ad non peccandum gratiae Dei adjutorium non esse homini necessarium, sed sola lege accepta humanam sufficere voluntatem) ab auribus omnium removendum et ore omnium anathematizandum esse non dubito.³⁾ — Ut quid hoc verbum interposuit, id est facilius (Pelagius)? An vero non erat integer sensus: Ut nequam spiritui, Sancti Spiritus auxilio, resistamus? Sed quantum detrimentum hoc additamento fecerit, quis non intelligat? Volens utique credi, tantas esse naturae vires, quas extollendo praecipitat, ut etiam sine auxilio Spiritus Sancti, etsi minus facile, tamen aliquo modo nequam spiritui resistatur.⁴⁾ — Nam si in tanta infirmitate vitae hujus ipsis relinquetur voluntas sua, ut in adjutorio Dei, sine quo perseverare non possent, remanerent, si vellent, inter tot et tantas tentationes infirmitate sua voluntas ipsa succumberet; et ideo perseverare non possent, quia deficiente infirmitate nec vellent aut non ita vellent infirmitate voluntatis, ut possent.⁵⁾ — In hoc agone, cum configimus, Deum habemus spectatorem; in hoc agone, cum laboramus, Deum poscimus adjutorem; si enim non ipse nos adjuvat, non dico vincere sed nec pugnare poterimus.⁶⁾ — Haec decem praecepta nemo implet viribus suis, nisi adjuvetur gratia Dei.⁷⁾ — Denique et hic adjunxit: Et dixisti: Convertimini filii hominum; tamquam diceret: Hoc a te peto, quod ipse jussisti: dans ejus gratiae gloriam, ut qui gloriatur, in Domino gloriatur; sine cuius adjutorio per arbitrium voluntatis tentationes hujus vitae superare non possumus.⁸⁾ — Hoc est autem judicium, quia lux venit in mundum et dilexerunt homines magis tenebras quam lucem: erant enim mala opera eorum. Fratres mei, quorum opera bona invenit Dominus? Nullorum. Omnium mala opera invenit.⁹⁾ — Si verba illa: Non quod ego volo, ago et cetera talia, hominis sunt, ut dicitis, nondum sub Christi gratia constituti: ergo etiam hinc convincimini, quod tam infirmae voluntatis ad agendum bonum Christus invenit et quod arbitrii

¹⁾ Ibid. c. 48. n. 56. — ²⁾ Ibid. n. 62. — ³⁾ De perfectione justitiae cap. ultim. — ⁴⁾ De gratia Christi c. 27. n. 28. — ⁵⁾ De correptione et gratia c. 12. n. 38. — ⁶⁾ Serm. 156. al. 13. de verbis Apost. — ⁷⁾ Serm. 248. al. 148. de temp. n. 4. — ⁸⁾ In Ps. 89. n. 4. — ⁹⁾ In Joan. tr. 12. n. 13.

liberi infirmitatem ad agendum bonum nonnisi per Christi gratiam potest humana reparare natura. Ac per hoc verum est quod dixi, neminem esse liberum ad agendum bonum sine adjutorio Dei.¹⁾ — Prosper von Aquitanien lehrt: Lex potest, ne quid mali fiat, jubere; a malo autem non potest liberare. Notum facit mandatum, sed obediendi non praestat affectum, nisi, quod est occidens per imperium literae, fiat vivificans per spiritum gratiae.²⁾ — Im allbekannten Werke *De vocatione omnium gentium* lesen wir: Humana natura hominis praevaricatione vitiata etiam inter beneficia, inter praecepta et auxilia Dei semper in deteriorem est proclivior voluntatem, cui committi non est aliud quam dimitti. Haec itaque voluntas vaga, incerta, mutabilis, impedita, infirma ad efficiendum, facilis ad audendum, in cupiditatibus coeca, in honoribus tumida, in curis anxia, suspicionibus inquieta, gloriae quam virtutum avidior, famae quam conscientiae diligentior et per omnem suam experientiam miserior, fruendo his, quae concupiverit, quam carendo, nihil in suis habet viribus nisi periculi facilitatem, quoniam voluntas mutabilis, quae non ab incommutabili voluntate regitur, tanto citius propinquat iniquitatibus, quanto acerius intenditur actioni.³⁾

18. Angefischt diejer Väterzeugnisse sind alle Bemerkungen zu wiederholen, die oben bezüglich der Belegstellen aus den Concilien und aus den Erlässen des römischen Stuhles vorgebracht wurden. Die Stellen klingen vollkommen allgemein und haben dabei durchwegs zunächst und vorzüglich den Einzelmenschen im Auge. So bieten sie bei vorurtheilsloser Prüfung für den Versuch, einzelne Adamskinder entweder einfachhin oder wenigstens in der Voraussetzung, daß denselben nur eine ganz kurze Probezeit zugemessen ist, von der allgemeinen Lehrregel auszunehmen, keinen Platz. Um nur auf einen einzigen Text Augustins nochmals hinzuweisen, sagen wir: Hätte Augustin die eine oder die andere mildere Lehrmeinung für zulässig erachtet; dann hätte er nicht so entschieden und so unbedenklich sagen können: *Omnium mala opera invenit (Christus).* — Nebenher finden wir bei Chrysostomus nicht undeutlich die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen vorgesetzt. Es geschieht dies unter dem bedeutsamen Winke, daß der Mensch den schweren Versuchungen, wenn er sich selbst überlassen bleibt, unfehlbar unterliegt; was von den leichteren Versuchungen nicht in gleicher Weise gesagt werden kann, sondern nur deswegen, weil dieselben in der Regel sich allzu sehr häufen. Schließlich noch eine nicht unwichtige Bemerkung in Rücksicht auf jene Versuchungen, die vom Teufel herkommen. Wer dem Andrange des Teufels zwar das eine- oder anderermal widersteht, später aber und namentlich in der eigentlichen Entscheidungs-

¹⁾ *Contra Jul. opus imperf.* l. 3. c. 110 efr. c. 109. — ²⁾ *Contra collat.* c. 7. — ³⁾ L. 1. c. 6.

stunde ihm unterliegt, von dem kann man nicht einfach hin sagen, er habe den Teufel überwunden. Anders verhält sich die Sache unter der Voraussetzung, dass jemand, weil seine Probezeit eine sehr kurze war, vom Teufel nur einmal angegriffen wurde und in diesem Entscheidungskampfe standhaft geblieben ist. Von einem solchen könnte und müsste man einfach hier behaupten: Er hat den Satan überwunden. Dies ist es aber, was insbesondere von Augustin in den angeführten Zeugnissen ohne Beihilfe der Gnade für ganz unmöglich erklärt wird.

19. Des weiteren berufen sich die Dogmatiker in dieser Sache auch mit mehr oder weniger Nachdruck auf die Erfahrung; und zwar theils auf die äußere oder allgemeine Erfahrung, wie sie im Leben der Menschheit oder in der Weltgeschichte zutage tritt, theils auf die innere Erfahrung, wie sie im Herzen des Einzelmenschen sich bemerkbar macht. — Der Weltapostel sagt, allem Anschein nach zunächst im Hinblick auf den dermaligen Stand der Menschheit: Conclusit Deus omnia in incredulitate, ut omnium misereatur¹⁾; und wieder: Conclusit Scriptura omnia sub peccato, ut promissio ex fide Jesu Christi daretur credentibus;²⁾ von den Geistesheroen des alten Heidenthums endlich schreibt er: Dicentes, se esse sapientes, stulti facti sunt.³⁾ Zur weiteren Beleuchtung dieses Beweisgrundes fügen wir Folgendes bei: Der ungemein traurige Sittenstand des alten Heidenthums und — wir können beisezten — des gealterten Judenthums ist fasssam bekannt. Wenn auf den ersten Blick da und dort im Heidenthum edlere Charaktere auftauchen, so vermögen dieselben doch nicht eine genauere Probe auszuhalten. Und dennoch fanden sich weder die Juden noch die Heiden des Alterthums von jedem Gnadenbeistande, das heißt von jeder der übernatürlichen Heilsordnung irgendwie eingegliederten und aus dem zukünftigen Erlösungsverdienste Christi herstammenden Nachhilfe Gottes vollkommen entblößt. Indem wir dies sagen, denken wir keineswegs bloß an das mosaische Gesetz, als paedagogus in Christum und dessen Einfluss auf die weitere Umgebung oder an eine wie immer geartete Nachwirkung der Uroffenbarung; sondern wir denken überdies noch an ein recht allgemeines und vielverzweigtes Eingreifen der gütigen und übernatürlichen Vorsehung Gottes.⁴⁾ Angesichts dieses Thatbestandes fragen wir: Wo bleibt da Platz für Menschen, die ohne jede Nachhilfe der Gnade ihr ganzes Leben hindurch von jeder schweren Verschuldung sich freigeshalten haben sollen?

20. Was sodann die innere Erfahrung betrifft, so mag jeder einzelne Erdenpilger seine eigene Brust befragen. Er wird Schritt für Schritt einer großen Schwäche und Unsicherheit sich bewusst werden. Dabei dürfen wir insbesondere nicht vergessen, dass wir als Getaufte in unserm Innern keineswegs den vollkommen ungeheilten

¹⁾ Rom. XI. 32. — ²⁾ Galat. III. 22. — ³⁾ Rom. I. 22. — ⁴⁾ Vgl. De vocat. omn. gent. I. 2. c. 17. 26; Prop. damn. ab Alex. prop. 5; Quesnel. prop. damn. 27.

Zustand der verwundeten Adamsnatur vorfinden, sondern dass wir vielmehr neben der bleibenden Ausstattung durch die heiligmachende Gnade und durch die eingegossenen Tugenden, gleich dem Vogel in der Luft, von einer reichhaltigen Atmosphäre äusserer und innerer Beistandsgräden umgeben sind. Trotz all dem findet auch P. Pesch, der doch den einschlägigen Thesen ein abschwächendes „diu“ eingefügt hat, sich gedrungen zu sagen: *Revera suus cuique quotidianus usus argumento est, quam vehementer hominis desideria ferantur ad res creatas et quam difficulter erigantur ad res divinas.*¹⁾ — Doch die Beweismomente, welche auf der Erfahrung beruhen, wollten wir bloß streifen. Auf dem Gebiete der Apologetik, das ist zum Beweise für die Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion, reichen die angeführten Erfahrungsthatsachen sicher aus; aber für dogmatische Zwecke, das heißt um zu bestimmen, bis zu welchem Grade für den Einzelmenschen die Nachhilfe der Gnade nothwendig sei, sind dieselben nur von untergeordneter Bedeutung.²⁾

21. Endlich pflegen die Dogmatiker die Nothwendigkeit der heilenden Gnade insbesondere auch von der Erbsünde und von den Folgen derselben herzuleiten. Wir haben diesen Punkt in den oben angeführten Belegstellen öfters mehr oder weniger deutlich berührt gesehen. Hier wollen wir auf denselben näher eingehen. — Es ist bekannt, dass sowohl die Natur der Erbsünde als auch insbesondere die Folgen derselben nicht von allen Dogmatikern ganz in derselben Weise aufgefasst werden. Daher hat der Beweis, der diesem Lehrpunkte entnommen wird, in seiner gewöhnlichen Form etwas unsicheres. Wir geben demselben eine andere, wie uns scheint, zweckmässigere Form, indem wir unmittelbar von der Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung durch Christus ausgehen. — Kein besonnener Dogmatiker wird uns widersprechen, wenn wir den Satz aufstellen: Die Erlösung durch Christus ist in der bestehenden Weltordnung nicht bloß dem gefallenen Adamsgeschlechte in seiner Gesamtheit, sondern auch jedem Einzelmenschen nothwendig und zwar in jener Weise, die von den Theologen als *necessitas medii* bezeichnet wird. Nun fügen wir bei: Unter der Voraussetzung, dass die oben vorgeführten Milderungen bezüglich der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade ihre Berechtigung hätten, wäre es um die soeben gekennzeichnete Lehre von der Nothwendigkeit der Erlösung geschehen. Suchen wir diesen Gedanken näher auszuführen und zu begründen.

22. Der Begriff des Erlösverdens hat ganz offenbar einen traurigen Zustand oder, um im Bilde zu bleiben, eine mehr oder weniger drückende Gefangenschaft zur Voraussetzung. Wo der gegebene Zustand ein guter oder wenigstens ein durchaus erträglicher ist, da

¹⁾ L. c. n. 154. — ²⁾ Waren wir auf dieses Argument allein angewiesen, so könnten wir jenen nicht ganz unrecht geben, welche die Nothwendigkeit der heilenden Gnade bloß für die Menschheit als ganzes und nicht für jedes einzelne Individuum anerkennen oder erweislich finden wollen.

redet man, falls eine merkliche Besserung eintritt, einfach von einer Besserung oder von einer Standeserhöhung, und nicht von Erlösung. Doch wir brauchen über die einschlägigen Benennungen als solche nicht lange zu rechten; der Zustand, aus dem Christus uns befreit hat, wird uns von den authentischen Glaubensquellen deutlich gekennzeichnet. Der Kirchenrath von Trient sagt diesbezüglich: Unusquisque agnoscat et fateatur, quod quum omnes homines in praeparatione Adae innocentiam perdidissent, facti immundi, et ut Apostolus inquit, natura filii irae . . . usque adeo servi erant peccati et sub potestate diaboli ac mortis, ut non modo gentes per vim naturae, sed ne Israel quidem per ipsam etiam literam legis Moysis inde surgere possent.¹⁾ Dass vorliegende Charakterisierung zunächst den Zustand des Einzelmenschen und nicht sofort den Zustand der Gesamtheit im Auge hat, liegt am Tage. Dabei ist es ebenso klar, dass diese Charakterisierung von allen Individuen des gefallenen Geschlechtes ohne jede Ausnahme zu gelten hat.²⁾ Zum Schlusse wird betont, dass der Mensch, solange er auf seine eigene Kraft angewiesen bleibt, aus diesem Zustande sich nicht herauszuarbeiten vermag; diesbezüglich weist der Kirchenrath im folgenden Capitel sofort auf Christus und auf dessen Erlösungswerk hin.

23. Nun sagen wir: Wird vor allem die Erbsünde als wahre Sünde und infolge dessen die Strafe derselben als mehr oder weniger betrübend angesehen; lässt man des weiteren die Menschennatur durch den Sündenfall in der Weise geschwächt sein, dass kein menschliches Individuum, soferne es zum Vernunftgebrauche gelangt, aus sich selbst und abgesehen von der Erlösungsgnade Christi, von persönlicher Verschuldung und näherhin von der Todsünde sich freizuhalten vermag: dann erweist vorliegende Charakterisierung sich als ganz zutreffend; dann begreift man insbesondere, wie die Menschennatur und jeder Einzelmensch in sich und aus sich unrein ist; wie er überdies als Slave der Sünde und des bösen Feindes dasteht; warum er der Erlösung durch Christus und der daraus entstehenden Gnade unmöglich entrathen kann. Diesen Gedanken glauben wir bei Paulus wieder zu finden, wenn er schreibt: Conclusit Scriptura omnia sub peccato,³⁾ das heißt aus sich und juridisch ist jedes Adamskind ein Sünder; zunächst auf Grund der allgemeinen Erbschuld und weiterhin, soferne es in die Lage zu sündigen kommt und die Gnade Christi nicht erlösend und bewahrend eingreift, früher oder später auch durch persönliche Verschuldung.

24. Gibt man hingegen dem Gedanken Raum, einzelne glücklich veranlagte oder wie immer bevorzugte Individuen können während ihrer vollen Lebens- und Probezeit, mag dieselbe übrigens eine längere oder eine kürzere sein, von schwerer Verschuldung sich voll-

¹⁾ Sess. VI. cap. 1. — ²⁾ Die Gottesmutter ist selbstverständlich hier nicht einbegriffen. — ³⁾ Galat. III. 22.

ständig frei halten und mithin auch das ganze Sittengesetz, soweit es in der entsprechenden Zeitfrist fordern kann, an sie herantritt, der Hauptache nach tadelfrei beobachten, so kommt man der oben gekennzeichneten Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung gegenüber in ernste Verlegenheit. P. Ottiger sagt in der eingangs angeführten Stelle ganz ausdrücklich: Illud autem, gentilium neminem hucusque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur. Nach allen Umständen zu schließen redet diese Stelle von den Heiden unter der Voraussetzung, dass sie von jedem übernatürlichen und aus den Verdiensten Christi stammenden Gnadenbeistande entblößt dastehen.¹⁾ P. Pesch lässt nach dem Wortlaute seiner Thesen offenbar Raum für die Annahme, dass einige Adamskinder, die des vollen Vernunftgebrauches sich erfreuen, durch das Pförtchen des mehrgedachten „diu“ den Gefahren dieser Pilgerschaft ohne schwere Verschuldung entschlüpfen. Wir fragen: Wo bleibt da die oben gekennzeichnete Allgemeinheit rücksichtlich der Nothwendigkeit der Erlösung?

25. P. Pesch wird entgegnen, dass jene Individuen unseres gefallenen Geschlechtes, von denen wir soeben sprachen, mit den in der Erbsünde verstorbenen Kindern auf die gleiche Linie zu stellen seien. — Allein da müssen wir nachdrücklich fragen: Wie setzt sich der Theologe, der auf diesem Standpunkte steht, mit der Lehre vom Weltgerichte und insbesondere mit den letzten Sätzen des Symbolum „Quicumque“ auseinander? Dieselben lauten bekanntlich: Ad cuius (i. e. ad Christi) adventum omnes homines resurgere habent cum corporibus suis et reddituri sunt de factis propriis rationem. Et qui bona egerunt; ibunt in vitam aeternam; qui vero mala, in ignem aeternum. Haec est fides catholica. Wie jeder Unbefangene sieht, kann es in keiner Weise angehen, Menschen, die in diesem Leben zum Vernunftgebrauche gelangt sind und infolge dessen während ihrer Probezeit in größerem oder geringerem Umfange sittlich thätig waren, von dem Endgerichte fernzuhalten. Bei diesem Gerichte aber gibt es wenigstens in Betreff der Erwachsenen, an die der Urheilspruch gerichtet ist, nur ein Rechts und ein Links, ein Urtheil auf ewige Himmelsfreuden und ein Urtheil auf ewige Feuerqual. Auf welcher Seite sollen jene Mitglieder unseres Geschlechtes, von denen wir der gemachten Voraussetzung zufolge hier reden, untergebracht werden? Sie gehörten allem Anschein nach in die Mitte. Eine solche Mitte gibt es aber nicht, wie soeben gezeigt wurde. — So führen

¹⁾ Vgl. oben n. 1. — Ein paar Zeilen früher blickt bei Ottiger sogar der Gedanke durch, es dürfte selbst jenes Ziel, das in der Theologie gemeinhin als vita aeterna bezeichnet wird, ohne Offenbarung und folglich ohne eigentlichen Glauben und allem Anschein nach auch ohne jedes Eingreifen der Erlösungsgnade Christi erreichbar sein. Doch genug hierüber; der Verfasser drückt sich in diesen Stücken zu unbestimmt aus.

also die milderen Anschauungen über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade schließlich in eine Sackgasse, die keinen Ausgang zeigt.

26. Zu weiterer Aufklärung dient folgender Schlusszusatz. Um im lebtgedachten Sinne die Nothwendigkeit der Erlösung und der Erlösungsgnade zu wahren, bietet sich noch ein anderer Nebenbehelf. Man kann nämlich einerseits offen zugeben, dass der Mensch auf einige Zeit ohne innere Gnadenhilfe die schwere Sünde zu meiden und alle auftauchenden Versuchungen zu überwinden vermag, anderseits aber mit Nachdruck beifügen: Für jene Fälle, wo jene kurze Zeitfrist für den Erdenpilger die volle Prüfungszeit ausmacht, ist gerade der Umstand, dass die fragliche Prüfungszeit nicht länger dauerte oder dass in derselben nicht heftigere Versuchungen auftraten, einer besonderen Fügung der göttlichen Vorsehung zuzuschreiben und mithin als eine Gnade und zwar als eine durch den Erlösungstod Christi vermittelte Gnade anzusehen. Dieser Gedanke begegnet uns öfters in unverkennbarer Weise bei Augustin. Restat, so schreibt der große Kirchenlehrer, in his bonis usque in finem perseverantia, quae frustra quotidie a Domino poscitur, si non eam Dominus per gratiam suam in illo, cuius orationes exaudit, operatur. Videte jam a veritate quam sit alienum, negare donum Dei esse perseverantium usque in finem hujus vitae, cum vitae huic, quando voluerit, ipse dat finem; quem si dat ante imminentem lapsum, facit hominem perseverare usque in finem.¹⁾ Und wieder: Hoc dicit tibi Deus tuus: Regebam te mihi, servabam te mihi. Ut adulterium non committeres, suasor defuit; ut suasor deesset, ego feci. Locus et tempus defuit; et ut haec deessent, ego feci. Adfuit suasor, non defuit locus, non defuit tempus: ut non consentires, ego terrui. Agnosce ergo gratiam ejus, cui debes et quod non admisisti. Mihi debet iste, quod factum est et dimissum vidisti; mihi debes et tu, quod non fecisti. Nullum est enim peccatum, quod facit homo, quod non possit facere et alter homo, si desit rector, a quo factus est homo.²⁾ Dieser Gedanke stützt sich überdies auf die allbekannte Stelle im Buche der Weisheit: Placens Deo factus est dilectus, et vivens inter peccatores translatus est. Raptus est, ne malitia mutaret intellectum ejus, aut ne fictio deciperet animam illius.³⁾ Hiermit sind wir auf den Gedanken Bellarmins zurückgekommen, dass man in unserer Frage nicht gerade immer an einen inneren Gnadenbeistand denken müsse, sondern dass mitunter auch äußere Gedanken ausreichend erscheinen;⁴⁾ dabei bleibt die wichtige Behauptung aufrecht, dass kein Mensch, der zum Vernunftgebrauche gelangt, unabhängig von der Gnade Christi, vor schwerer Schuld verwahrt bleiben kann. Nebenher

¹⁾ De dono persev. c. 17. n. 41. — ²⁾ Serm. 99. n. 6 alias 23. ex homil. 50. Dass man dabei an eine Gnade zu denken hat, die durch Christus und dessen Erlösungstod vermittelt wird, kann bei Augustin nicht zweifelhaft sein. — ³⁾ Sap. IV. 10. 11. — ⁴⁾ Vgl. oben n. 16. Anmerkung.

sei noch bemerkt, daß jene äußere Gnade, wovon wir hier unmittelbar zu reden beabsichtigten, naturgemäß einen Bestandtheil des so kostbaren donum perseverantiae bildet; daß somit die angezogenen Belegstellen bei dem betreffenden Adamskinde, dem Gott zu günstiger Zeit den Tod sendet, den übernatürlichen Gnadenstand voraussetzen. — So findet in vorstehenden Belegstellen der Gedanke von der Zulässigkeit eines jenseitigen Mittelortes zwischen Himmel und Hölle, der auch Erwachsenen offen stünde, keinerlei Stütze.

27. Hiemit finden die Gründe zu Gunsten der gewöhnlichen und strengerer Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade ihren Abschluß. Ob dieselben vollkommen durchschlagend seien, mögen andere beurtheilen: jedenfalls wird sie jedem höchst beachtenswert nennen müssen. Bei dieser Sachlage erhebt sich die Frage: Was mag insbesondere Dogmatiker von Fach im Unterschiede zu den Theologen von vorherrschend apologetischer Tendenz bewogen haben, den Lehrsätzen über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade eine mehr oder weniger gemilderte Fassung zu geben? Die einschlägigen Gründe haben wir nirgends mit gewünschter Offenheit und Klarheit angegeben gefunden. Die Offenbarungsquellen bieten nach unserem Urtheile für derartige Abschwächungen unmittelbar keine Handhabe. Infolge dessen kommt uns die Vermuthung, es dürfte dabei das Bestreben, den Irrthümern der Lutheraner, Bajaner und Jansenisten über die Verderbtheit unserer Natur möglichst entschieden entgegenzutreten, sowie die Vorliebe für die theologische Lehrmeinung, der zufolge die natürlichen Kräfte des Menschen durch die Erbsünde in keiner Weise geschwächt würden, wirksam und ausschlaggebend gewesen sein. — Allein was zunächst den ersten Punkt betrifft, so wird kein besonnener Forscher leugnen können, daß die menschliche Freiheit den oben bezeichneten Irrthümern gegenüber auch bei der strengerer Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade sich ganz leicht wahren lässt. Rücksichtlich der gedachten Lehrmeinung sodann ist nicht zu vergessen, daß es eben nur eine bestreitbare Lehrmeinung ist. Die richtige Forschungsmethode empfiehlt es nicht, bloße Lehrmeinungen zur Modification von althergebrachten Lehranschauungen oder allgemein gangbaren Lehrsätzen zu verwerten. In unserem Falle ist dies umso bedenklicher, weil die Berücksichtigung der gedachten Lehrmeinung folgerichtig zu einer noch größeren Abschwächung der einschlägigen Offenbarungslehre führen müßte. Oder ist nicht anzunehmen, daß die Menschen im Zustande der rein natürlichen Welt- und Heilsordnung (*in statu naturae purae*) ganz allgemein oder wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach in der Lage gewesen wären, einfach auf Grund ihrer natürlichen Anlagen und Kräfte, das heißt ohne besondere Beihilfe Gottes das ganze bestehende Sittengesetz auch auf längere Zeit tadellos, das ist ohne schwere Verschuldung zu beobachten? Auf Grund der bezeichneten Lehrmeinung müßte also auch von den gefallenen Menschen

ähnliches behauptet und mithin die Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade in diesem Sinne abgeschwächt werden.¹⁾ — Wir schließen mit der wohlgemessenen Erklärung: Unsere Absicht bei Ausarbeitung dieser Abhandlung gieng dahin, für die Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade allseitige Vorsicht zu empfehlen und auf die weitausschauenden Folgen der Sache hinzuweisen.

Kelch und Patene im christlichen Alterthum.

Von Lector P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Erster Artikel.)

Eine Studie über den Kelch und die Patene im christlichen Alterthum wird vornehmlich die Angaben des „Papstbuches“ berücksichtigen müssen. Bis jetzt sind dieselben für diesen Zweck nur wenig benutzt worden. Man ließ dieses bedeutende Geschichtswerk vielleicht deshalb zu viel unberücksichtigt, weil die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu wenig feststand. Seitdem uns aber das Papstbuch in der allgemein als mustergültig anerkannten Ausgabe von Abbé Duchesne²⁾ vorliegt, kennen wir auch den hohen Wert der in demselben aufgeführten Verzeichnisse über kirchliche Gefäße und Geräthe. Indem wir nun die folgende Darstellung soviel als möglich aus dem Liber pontificalis³⁾ schöpfen, wird sie den Reiz der Neuheit auch für jene

¹⁾ Nach unserem Urtheile liegt es näher, aus der wohlbegründeten Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade auf eine entsprechende Schwächung der natürlichen Kräfte durch die Erbsünde zurückzuschließen. — ²⁾ *Liber pontificalis* Texte, introduction et commentaire par l'abbé Duchesne, 2 tom. Paris 1886. — ³⁾ Der Liber pontificalis ist bekanntlich eine Sammlung von Lebensbeschreibungen der Päpste bis auf Hadrian II. († 872). Diese Vitae sind alle nach demselben Plane gearbeitet: an der Spitze steht jedesmal der Name, die Nation, Abstammung und Regierungsdauer des Papstes nach Jahr, Monat und Tag. Zuweilen ist auch die Regierung der römischen Kaiser und gothischen Könige beigefügt. Darauf folgen die von dem Papste getroffenen Anordnungen bezüglich der Liturgie und Disciplin, sodann die Erbauung, Restauration oder Dotirung der Kirchen; ferner kirchenpolitische Ereignisse und zum Schlusse die von ihm vorgenommenen Ordinationen, die Zeit seines Todes, der Ort seines Begravnisses und die Zeit der Sedisvacanz. Während die Angaben über die Päpste der ersten Jahrhunderte nur dürftige Notizen sind, bilden die späteren vollständige Biographien. Als Verfasser des Liber pontificalis galt seit dem 16. Jahrhundert der römische Bibliothekar Anastasius (im 9. Jahrhundert). Nach den Forschungen Duchesnes stammt indes der erste Theil aus dem Anfange des 6. Jahrhunderis, die folgenden Biographien entstanden entweder gruppenweise oder bald nach dem Tode der betreffenden Päpste. Außer der Biographie Hadrians II. boten einige Handschriften noch einen Theil des Lebens Stephans V. († 851). Die älteren Ausgaben z. B. von Blanchini (abgedruckt bei Migne, P. L. CXXVII u. CXXVIII) reichen nur bis zu diesem Zeitpunkte. Duchesne vervollständigte den Liber pontificalis aus einer Handschrift des Bibliothekars Petrus Guillelmus aus dem Kloster St. Gilles in der Provence bis auf Martin V. († 1431). Vergl. außer den eingehenden Prolegomena von Duchesne noch Grisar in der „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1887) 417—446.